

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.1988

Geschäftszahl

88/10/0130

Rechtssatz

Nach § 17 Abs 3 OÖ NatSchG sind in einem Naturschutzgebiet grundsätzlich alle Eingriffe, somit nicht nur, wie nach § 5 Abs 1 OÖ NatSchG das Landschaftsbild maßgebend verändernde, untersagt.